



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 15. Oktober 2021

Nr. 73

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung
Korrektur zur Bekanntmachung vom 8. Oktober 2021 – Ausgabe Nr. 72
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Jugendtreffs in ein Kosmetikstudio
Bauherr: Josef Neuberger, Hauptstraße 19, 84513 Töging

Sg. 51 BV 2019/0319

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Korrektur zur Bekanntmachung vom 8. Oktober 2021 – Ausgabe Nr. 72

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Jugendtreffs in ein Kosmetikstudio
Bauherr: Josef Neuberger, Hauptstraße 19, 84513 Töging am Inn
Bauort: Hauptstraße 5, 84513 Töging a. Inn
Gemarkung Töging a. Inn, Flur-Nr. 693/2

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2019/0319 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Nutzungsänderung eines Jugendtreffs in ein Kosmetikstudio

Bauherr: Herr Josef Neuberger, Hauptstraße 19, 84513 Töging am Inn

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 30.09.2021 durch

öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs.2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.02 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 12.10.2021
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
